

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 01/2024 vom 17.02.2024

Verbesserung der Herstellung der baulichen Barrierefreiheit in Rechtsgrundlagen des Landes Sachsen-Anhalt (hier: BauO LSA)

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, im Zuge der anstehenden Novellierung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die Barrierefreiheit von öffentlichen und privaten Gebäuden und baulichen Anlagen in Gänze als „STANDARD“ zu deklarieren und somit u. a. auch barrierefreien, bezahlbaren Wohnraum, unter Zugrundelegung der Umsetzung eines Barrierefrei-Konzeptes, zu schaffen, umzusetzen und zu kontrollieren. Als Vorschlag werden folgende Änderungen in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt als dringend notwendig und gegeben angesehen:

- a) Wegfall des Absatzes 3 des Paragraphen 49 der BauO LSA,**
- b) an Stelle des weggefallenen Absatzes 3 des Paragraphen 49 BauO LSA wird ein vollständig neuer Absatz 3 formuliert, in dem die verbindliche Aufnahme zur Erarbeitung eines „Barrierefrei-Konzeptes“, für das Land Sachsen-Anhalt, geregelt ist (Alternativ kann auch ein neuer Paragraph erarbeitet und in die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit aufgenommen werden).**

Die Sicherstellung einer unabhängigen Lebensführung kann nur über den Neubau von barrierefreien Wohnungen (nach DIN 18040-2 und Einführung des „Barrierefrei-Konzeptes“) und der baulich-barrierefreien Anpassung von bestehendem Wohnraum erfolgen. Hierfür sind angesichts der gestiegenen Baukosten Förderprogramme und Zuschüsse notwendig, um u. a. bezahlbares Wohnen zu ermöglichen.

Begründung

Die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert in Artikel 9 umfassend die Grundsätze der Barrierefreiheit, einer unabhängigen Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen. Auch das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes verpflichtet zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dies ist zu einem großen Teil in Sachsen-Anhalt nicht vorhanden und auch nicht gesichert und muss dringend verbessert werden.

Die Barrierefreiheit von Wohnungen ist eine Voraussetzung zur gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Menschen mit Behinderungen. Ihre qualitative Verbesserung kommt nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute, sondern allen Menschen im Land Sachsen-Anhalt.

In Sachsen-Anhalt lebten, mit Stichtag 31.12.2022, 602.658 Seniorinnen und Senioren, die 65 Jahre und älter sind (Statistisches Landesamt). Prägend für die Entwicklung der Altersstruktur im Land ist, wie in den vergangenen Jahren, die zunehmende Zahl von Menschen im Rentenalter und ihr steigender Anteil an der Gesamtbevölkerung. Personen ab 65 Jahren machen mit 27,6 Prozent mittlerweile über ein Viertel der Gesamtbevölkerung in Sachsen-Anhalt aus (Statistisches Landesamt). In dieser Altersgruppe ist der Wunsch so lange wie möglich im vertrauten Wohnumfeld zu leben, besonders ausgeprägt.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die häusliche Pflege von Betroffenen mit oder ohne Beeinträchtigung/Behinderung in hohem Maße in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung von Angehörigen durch ihre Angehörigen oder durch professionelle Pflegekräfte erfolgt. Auch hier ist die „modifizierte“ Barrierefreiheit (Nutzung der Öffnungsklausel in der Norm DIN 18040-2) entscheidend. Gebäude und Wohnungen müssen neben dem Wohnumfeld und der entsprechenden Infrastruktur nachhaltig geplant und realisiert werden. Das trifft auch auf den Bestand zu. Das erfordert eine zeitnahe Umsetzung.

Nach Angaben der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen in Sachsen-Anhalt sind von deren rund 300.000 Wohnungen etwa 16 Prozent barrierearm. Das heißt, es gibt keine Treppen zur Wohnung, alle Räume sind stufenlos erreichbar und auch der Einstieg in die Dusche ist ebenerdig. Dies ist nicht ausreichend, um insbesondere Älteren und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.